

Land u. Forstwirtschaft 296/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1015 Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zi.	81 - GE/1986
Datum	1986 12 01
Verteilt	4.12.1986 P. Hauser

Sachbearbeiter/Klappe

MR. Dr. Hauser/6887/

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

12.401/01-I 2/86

27. Nov. 1986

Betreff

Qualitätsklassengesetz, BGBl.Nr. 161/1967;  
Anpassung an den österr. Zolltarif gemäß  
Zolltarifgesetz 1988

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird, zu übermitteln.

Mit dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 wird auch der Zolltarif auf Grund des "Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" in Österreich eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Rechtsvorschriften, die Zolltarifnummern auf Grund des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl.Nr. 74, enthalten, dem neuen Zolltarif angepaßt werden.

Aus diesem Grund muß auch die Anlage zum Qualitätsklassengesetz geändert werden. Neu ist lediglich die Aufnahme der Position

./.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

"040900 natürlicher Honig" in den Katalog der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Qualitätsklassen und -normen erlassen werden können.

Für den Bundesminister:

Dr. W o h a n k a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Deubner

Nach telefonischer Rücksprache mit MR  
Dr. Hauser, endet die Begutachtungsfrist  
am 20.12.1986      Truckener

Zl.: 12.401/01-I/2/86

Bundesgesetz vom.....,  
mit dem das Qualitätsklassengesetz  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl.Nr. 161/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 468/1971, wird geändert wie folgt:

Die Anlage lautet:

Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr.....) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
-------------------	------------------

0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen:
	A - Tierviertel
30	- ohne Knochen:
	A - Tierviertel

- 2 -

TARIF Nr./Umr.	Warenbezeichnung
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
(10)	- frisch oder gekühlt:
11	- - ganze oder halbe Tierkörper
19	- - sonstige: A - Tierviertel
(20)	- gefroren:
21	- - ganze oder halbe Tierkörper
29	- - sonstige: A - Tierviertel
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel: 1 - von Pferden
0207 00	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: ex 10 - gerupft und ausgenommen
(20)	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren: ex (20) - gerupft und ausgenommen
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0409 00	natürlicher Honig
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt

- 3 -

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0705 --	Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endivien- salate (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähn- liche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
0802 --	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch
0810 --	Anderer Früchte, frisch

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit.....in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Textgegenüberstellung

Qualitätsklassengesetz

Anlage

Derzeit geltender Gesetzestext:

Neuer Text:

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs.3 sind (angeführt unter Verwendung der Tarifnummer und Warenbezeichnung des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl.Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung):

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs.3 sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr.....) einzureichenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
02.01 A1, 2, 3	Ganze Tiere, Tierhälften oder Tier- viertel, nicht weiter bearbeitet, von Pferden, Rindern und Schweinen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
30	- ohne Knochen: A - Tierviertel



TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

www.parlament.gv.at

ex 02.02

TotesGeflügel der Tarifnummer  
01.05, unzerteilt, gerupft und  
ausgenommen, frisch, gekühlt  
oder gefroren

- 0202 -- Fleisch von Rindern, gefroren:
  - 10 - ganze oder halbe Tierkörper
  - 20 - andere Stücke, mit Knochen:
    - A - Tierviertel
  - 30 - ohne Knochen:
    - A - Tierviertel
  
- 0203 -- Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
  - (10) - frisch oder gekühlt:
    - 11 - - ganze oder halbe Tierkörper
    - 19 - - sonstige:
      - A - Tierviertel
  - (20) - gefroren:
    - 21 - - ganze oder halbe Tierkörper
    - 29 - - sonstige:
      - A - Tierviertel
  
- 0205 00 Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
  - A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel:
    - 1 - von Pferden
  
- 0207 00 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
  - 10 - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:
    - ex 10 - gerupft und ausgenommen
  - (20) - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren:
    - ex (20) - gerupft und ausgenommen



TARFI  
Nr./UNR.

Warenbezeichnung

04.05 Hühnereier  
A

07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt

07.05 Hülsenfrüchte, trocken und ausge-  
löst, auch geschält oder gebrochen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

0407 00 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder  
gekocht:  
A - Hühnereier

0409 00 natürlicher Honig

0701 -- Kartoffeln, frisch oder gekühlt

0702 00 Tomaten, frisch oder gekühlt

0703 -- Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree)  
und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt

0704 -- Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließ-  
lich Kraut), frisch oder gekühlt

0705 -- Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endivien-  
salate (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt

0706 -- Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln,  
Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähn-  
liche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt

0707 00 Gurken, frisch oder gekühlt

0708 -- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

0709 -- Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt



TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkernen
08.06	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch.

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
0802 --	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch
0810 --	Andere Früchte, frisch.



V o r b l a t tZiel- und Problemlösung:

Angleichung der Anlage des Qualitätsklassengesetzes an den neuen Zollltarif gemäß Zollltarifgesetz 1988 auf Grund des "Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren". Aufnahme des natürlichen Honigs in den Warenkatalog.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

